

Rechtsfragen

Internationaler Strafgerichtshof | Tätigkeiten 2021

- Abschluss des Ongwen-Verfahrens
- Ermittlungen zu den Philippinen
- Neuorientierung bei Afghanistan-Ermittlungen

Das Jahr 2021 war ein Jahr des Übergangs von der zweiten Chefanklägerin Fatou Bensouda auf den dritten Chefankläger des **Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC)**, Karim Khan. Es war – neben der COVID-19-Pandemie – von einigen Richtungsentscheidungen der Anklagebehörde geprägt. Einige laufende Verfahren sind weiter vorangeschritten oder endgültig abgeschlossen worden.

Verurteilung im Ongwen-Verfahren

Am 6. Mai 2021 hat eines der prominentesten Verfahren des ICC seinen vorläufigen Abschluss gefunden. Die Verfahrenskammer IX verurteilte den ehemaligen Kommandeur der ›Widerstandsarmee des Herrn‹ (LRA) zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren wegen diverser Straftaten im Bürgerkrieg in Nord-Uganda. Die Richterschaft, unter dem Vorsitz des deutschen Richters Bertram Schmitt, sahen es als erwiesen an, dass Dominic Ongwen für zahlreiche Angrif-

fe auf die Zivilbevölkerung und Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Lasten von Frauen, darunter Zwangsehen, Vergewaltigungen, Folter, sexuelle Versklavung, und Kindern, etwa die Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten, verantwortlich ist. Die Tatsache, dass Ongwen selbst als Kindersoldat rekrutiert worden ist, ändere an dessen strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Taten, die er als Erwachsener begangen habe, nichts. Es sei insoweit auch nicht nachgewiesen, dass er aufgrund seiner persönlichen Vorgeschichte eingeschränkt schuldfähig gewesen sei. Allerdings wurde aufgrund seiner früheren Opferrolle sowie seines Alters von der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen.

Prozessbeginn zu Fällen in der Zentralafrikanischen Republik

Am 16. Februar 2021 hat die Hauptverhandlung gegen Alfred Yekatom und Patrice-Edouard Ngaïssona begonnen. Beiden werden Kriegsverbrechen und

Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Jahren 2013/2014 zur Last gelegt, die diese als Mitglieder der ›Anti-Balaka-Bewegung‹ begangen haben sollen. Das Verfahren, an dem ebenfalls der deutsche Richter Schmitt beteiligt ist, befindet sich derzeit in der Beweisaufnahme.

Am 9. Dezember 2021 wurde zudem die Anklage gegen Mahamat Saïd Abdel Kani zugelassen. Dieser befindet sich ebenfalls in Den Haag in Untersuchungshaft. Er soll als Vertreter der ›Seleka-Bewegung‹, dem politischen und militärischen Gegner der ›Anti-Balaka-Bewegung‹, aktiv gewesen sein und unter anderem die Verantwortung für Verfolgungshandlungen, Folter und das Verschwindenlassen von Zivilpersonen tragen. Ihm werden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt. Die Hauptverhandlung vor der Verfahrenskammer VI steht insoweit an.

Einleitung von Ermittlungen zu den Philippinen

Ein Zeichen für eine geografische Neuorientierung der Anklagebehörde setzte die ehemalige Chefanklägerin mit der offiziellen Einleitung von Ermittlungen zu den Philippinen. Am 15. September 2021 genehmigte die Vorverfahrenskammer I die Durchführung derartiger Ermittlungen, die sich auf den sogenannten ›Krieg gegen die Drogen‹ beziehen, den der derzeitige Präsident Rodrigo Duterte ausgerufen hat. Die Vorverfahrenskammer bestätigte die Sichtweise der Anklagebehörde, dass die im Zuge diverser Operationen gegen tatsächliche oder vermeintliche Drogendealer erfolgten Tötungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden könnten und daher die Zuständigkeit des ICC begründet sei. Zwar ist in diesen gerade erst eingeleiteten Ermittlungen noch kein konkreter Beschuldigter öffentlich bekannt. Es dürfte aber anzunehmen sein, dass sich die Ermittlungen auch gegen den noch amtierenden Präsidenten richten. Die Tatsache, dass die Philippinen im März 2018 den Austritt aus dem Römischen Statut und damit vom ICC erklärt haben, führt insoweit nicht zur Unzuständigkeit des Gerichts. Die Ermittlungen beschränken sich allerdings auf den Zeitraum bis März



Karim Khan, Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, während einer Sitzung im UN-Sicherheitsrat. UN PHOTO: ESKINDER DEBEBE

2019, da die Zuständigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Austritt – und zwar ohne Rückwirkung – für die Zukunft entfällt.

Venezuela

Der neue Chefankläger hat den von seiner Vorgängerin eingeschlagenen Weg fortgesetzt und am 3. November 2021 bekanntgegeben, dass er formale Ermittlungen zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Venezuela eingeleitet hat. Der Zustimmung einer Vorverfahrenskammer bedurfte es nicht, da sechs Mitgliedstaaten die Situation an das Gericht verwiesen haben. Im Zuge der Verkündung der formalen Einleitung des Verfahrens teilte der Chefankläger indes mit, dass er eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) mit der venezolanischen Regierung unterschrieben habe. Mit dieser Vereinbarung solle sichergestellt werden, dass die nationalen Behörden ihrer primären Rolle nachkommen, mögliche Verbrechen selbstständig zu ermitteln und strafrechtlich zu sanktionieren. Damit bringt der Chefankläger zum Ausdruck, dass der im Römischen Statut normierte Grundsatz der Komplementarität unter seiner Ägide mit neuem Leben gefüllt werden soll.

Afghanistan-Verfahren

Einen pragmatischen Weg hat der Chefankläger auch im Afghanistan-Verfahren eingeschlagen. Nach der Machtübernahme der Taliban hat Khan konstatiert, dass zunächst nicht von einer effektiven Ahndung von Straftaten im Sinne des Römischen Statuts zu erwarten sei und der Komplementaritätsgrundsatz daher weitere Ermittlungen des ICC nicht hindere. Allerdings sehe er aufgrund der beschränkten Ressourcen und der Vielzahl von Ermittlungen weltweit ein Bedürfnis für eine Priorisierung von bestimmten Ermittlungen. Dementsprechend wolle er sich vor allem auf die Ermittlungen von Straftaten der Taliban sowie des Ablegers des Islamischen Staats (Da'esh – IS) ›IS-K‹ konzentrieren. Andere Ermittlungen würden zwar nicht beendet aber auch nicht mehr pri-

oritär behandelt. Damit dürfte gemeint sein, dass er vor allem die Ermittlungen gegen Verantwortliche der US-Streitkräfte sowie der CIA nicht mehr vorrangig bearbeiten wolle. Die Entscheidung ist auf viel Kritik seitens der Zivilgesellschaft gestoßen. So sah sich die Vorgängerin von Karim Khan noch persönlichen Sanktionen der US-Regierung ausgesetzt, weil sie Vorermittlungen durchgeführt hat, die auch den Verdacht von Kriegsverbrechen amerikanischer Staatsangehöriger hatten. Die Vorverfahrenskammer, möglicherweise unter dem Eindruck drohender Sanktionen, hatte in der Folge die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt. Es bedurfte insoweit eines Eingreifens der Ermittlungsbehörden, um die Ermittlungen zu Verbrechen in Afghanistan möglich zu machen. Die Entscheidung, die Ermittlungen auf bestimmte Taten zu konzentrieren, wurde daher als Resignation des Rechts vor der Macht verstanden.

Weitere Verfahren

Im März 2021 wurde offiziell bekannt gegeben, dass die Ermittlungen in Sachen Israel und Palästina aufgenommen wurden. Konkrete Fortschritte sind allerdings nicht öffentlich bekannt gemacht worden. Ebenfalls in der Schwebe befindet sich das Verfahren gegen den ehemaligen sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir. So sah es im Jahr 2021 zwar wiederholt so aus, als ob al-Bashir nunmehr an den ICC überstellt würde. Eine solche Überstellung hat allerdings bislang nicht stattgefunden und dürfte vor allem davon abhängen, wie sich die innenpolitische Lage in Sudan entwickelt. Fortschritte machen hingegen die Ermittlungen gegen den ehemaligen Verbündeten Bashirs, den Anführer der sogenannten Janjaweed, Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman. Nachdem die Anklage gegen ihn zugelassen worden ist, wird die Hauptverhandlung im April 2022 beginnen.

Unklarheiten wirft auch der Fall Saif al-Islam al-Gaddafi, dem Sohn von Muammar al-Gaddafi, auf. Saif al-Islam al-Gaddafi wird noch immer per internationalem Haftbefehl gesucht, hat allerdings in letzter Zeit ein deutliches In-

teresse bekundet, in die libysche Politik zurückzukehren. Es bleibt abzuwarten, ob eine Überstellung nach Den Haag erfolgen wird und wie Gaddafi mit dem Damoklesschwert der laufenden Ermittlungen umzugehen gedenkt.

Vollständig abgeschlossen ist das Verfahren gegen Bosco Ntaganda aus der Demokratischen Republik Kongo. Dessen Berufung gegen seine Verurteilung wurde abgelehnt. Ebenfalls vorangeschritten ist die Hauptverhandlung im Verfahren gegen Al-Hassan Ag Abdoul Aziz aus Mali. Dessen Verteidiger sind nunmehr gehalten, ihre Verteidigungsargumente und Beweise zu präsentieren. Al-Hassan werden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Timbuktu zur Last gelegt.

Ausblick

Die Richtungsentscheidungen des neuen Chefanklägers mögen in der Öffentlichkeit auf Kritik gestoßen sein. Die Verantwortung tragen insoweit jedoch vor allem die Mitgliedstaaten des Römischen Statuts, unter anderem auch die Bundesrepublik Deutschland. Ein potenziell universell zuständiger ICC bedarf nicht nur des Zuspruchs und einer wiederholten Beteuerung der Notwendigkeit einer werte- und völkerrechtsbasierten Rechtsordnung. Erforderlich ist auch eine ausreichende finanzielle Ausstattung, um Ermittlungen in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Sprachen, diversen kulturellen und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und Rechtssystemen durchführen zu können. Die Versammlung der Vertragsstaaten muss hier agieren, um eine effektive Weltrechtspflege zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Staaten aufgefordert, eigene strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen. Die Gerichtsverfahren vor deutschen Oberlandesgerichten sind insoweit ein erster Schritt zu einer komplementären Strafrechtspflege.

Mayeul Hiéramente

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Mayeul Hiéramente, Internationaler Strafgerichtshof, Tätigkeit 2020, VN, 2/2021, S. 86f., fort.)